

Freiburg im Breisgau, den 21. Dezember 2001

**Inhalt:** Zweite Verordnung zur Anpassung kirchlicher Vorschriften an die Einführung des Euro (Euro-Anpassungsverordnung II). — Verordnung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker. — Satzung des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br. — Gebührenordnung für die Archive in der Erzdiözese Freiburg. — Umstellung des Mitgliedsbeitrages zum Veronikawerk e. V. auf Euro. — Werkstatt-Seminar zur Gestaltung gemeindgerechter Liturgie.

### Verordnungen des Erzbischofs

### Artikel 1 Anpassung der AVVO und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften

Nr. 232

#### Zweite Verordnung zur Anpassung kirchlicher Vorschriften an die Einführung des Euro (Euro- Anpassungsverordnung II)

##### Inhaltsübersicht

##### Artikel

Anpassung der AVVO und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften	1
Änderung der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst	2
Änderung der Regelung über Wegstreckenentschädigung für Geistliche	3
Änderung der kirchlichen Beihilfeverordnung	4
Änderung der Disziplinarordnung	5
Änderung der Regelung über Messstipendien und Messstiftungen	6
Kostenersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen bei unentgeltlicher Überlassung einer Dienstwohnung	7
Änderung der Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Trägerverein	8
Änderung der Satzung der Stiftung „Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Anton“ Riegel am Kaiserstuhl	9
Änderung der Satzung der Stiftung „Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Kilian“ Walldürn	10
Schlussvorschriften, Inkrafttreten	11

1. § 27 Absatz 2 der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2000 (ABl. S. 319), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Geburtsbeihilfe richtet sich nach der für den Ortszuschlag maßgeblichen Tarifklasse. Sie beträgt für die Mitarbeiter in der

Tarifklasse Ia/Ib	360 Euro
Tarifklasse Ic	520 Euro
Tarifklasse II	620 Euro

Die Geburtsbeihilfe wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang in voller Höhe gewährt. Ist ein Mitarbeiter bei verschiedenen kirchlichen Dienstgebern im Geltungsbereich dieser Verordnung beihilfeberechtigt, erhält er die Geburtsbeihilfe ohne Rücksicht auf den jeweiligen Beschäftigungsumfang von den Dienstgebern zu gleichen Anteilen.“

2. Soweit die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung (AVVO) oder andere gemäß § 1 Absatz 2 AVVO auf die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter Anwendung findenden Rechtsvorschriften DM-Beträge oder Pfennigbeträge enthalten, die auf dem BAT oder der diesen ergänzenden Tarifverträge in der für den Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung beruhen, werden diese Beträge durch die in den o. g. Tarifverträgen oder sonstigen Bestimmungen bzw. Regelungen genannten Euro-Beträge ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung der Reisekostenordnung**  
**für den kirchlichen Dienst**

Die Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. August 1984 (ABl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2000 (ABl. S 429), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „58 Pfennig“ durch die Angabe „30 Cent“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „31 Pfennig“ durch die Angabe „16 Cent“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird die Angabe „3 Pfennig“ durch die Angabe „2 Cent“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 wird die Angabe „0,10 DM“ durch die Angabe „5 Cent“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „39,- DM“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „3,- DM“ durch die Angabe „2 Euro“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung der Regelung über Wegstrecken-**  
**entschädigung für Geistliche**

Die Regelung über Wegstreckenentschädigung für Geistliche vom 19. Oktober 1992 (ABl. S. 466), zuletzt geändert durch Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats Nr. 452 (ABl. 2000, S. 430), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1.1 wird die Angabe „58 Pfennig“ durch die Angabe „30 Cent“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung der kirchlichen Beihilfeverordnung**

§ 3 Absatz 2 der kirchlichen Beihilfeverordnung vom 27. Dezember 1995 (ABl. 1996, S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1998 (ABl. S. 464), erhält folgende Fassung:

„(2) Die pauschale Beihilfe in Geburtsfällen besteht aus einem Grundbetrag, dessen Höhe sich aus § 11 Absatz 2 BVO ergibt, und aus einem Erhöhungsbetrag. Dieser beträgt in den Besoldungsgruppen

der Bundesbesoldungsordnung B und der Bundesbesoldungsordnung A für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16	205 Euro
die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	365 Euro
die Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	465 Euro

Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Geburtsbeihilfe der Mutter gewährt. Ist die Mutter aus einem Beschäftigungsverhältnis im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt, erhält der im kirchlichen Dienst beschäftigte Vater den für seine Besoldungsgruppe maßgeblichen Erhöhungsbetrag.“

**Artikel 5**  
**Änderung der Disziplinarordnung**

In § 6 der Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg (DiszO) vom 7. Dezember 1992 (ABl. S. 517) wird die Angabe „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

**Artikel 6**  
**Änderung der Regelung über Messstipendien**  
**und Messstiftungen**

Die Regelung von Messstipendien und Messstiftungen für die Erzdiözese Freiburg vom 1. Juli 1994 (ABl. S. 390) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.1 wird die Angabe „7,- DM“ durch die Angabe „4 Euro“ ersetzt.
2. In Ziffer 1.2 werden die Worte „sind 2,- DM“ durch die Worte „ist 1 Euro“ ersetzt.
3. In Ziffer 2.1 wird die Angabe „300,- DM“ durch die Angabe „160 Euro“ und die Angabe „600,- DM“ durch die Angabe „320 Euro“ ersetzt.
4. In Ziffer 2.2 wird die Angabe „15,- DM“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.

**Artikel 7**  
**Kostenersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen**  
**bei unentgeltlicher Überlassung einer**  
**Dienstwohnung**

Von Priestern, denen ein Pfarrhaus oder eine sonstige Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, wird ein monatlicher Kostenersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen erhoben. Der Kostenersatz für Schönheitsreparaturen wird ab dem 1. Januar 2002 auf 55 Cent/qm, die Pauschale für Kleinreparaturen auf 8 Euro/Monat festgesetzt.

## Artikel 8

### Änderung der Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Trägerverein

In § 5 Absatz 1 Buchstabe l der Mustersatzung für einen örtlichen Trägerverein (veröffentlicht ABl. 1996, S. 493) wird jeweils die Angabe „20.000,- DM“ durch die Angabe „10.000 Euro“ ersetzt.

## Artikel 9

### Änderung der Satzung der Stiftung „Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Anton“ Riegel am Kaiserstuhl

§ 5 Absatz 2 der Satzung der Stiftung „Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Anton“ Riegel am Kaiserstuhl (veröffentlicht ABl. 1995, S. 41) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „50.000,- DM“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt.
2. In Buchstabe b wird die Angabe „100.000,- DM“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.
3. In Buchstabe e wird die Angabe „50.000,- DM“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt.
4. In Buchstabe i wird die Angabe „50.000,- DM“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt.

## Artikel 10

### Änderung der Satzung der Stiftung „Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Kilian“ Walldürn

§ 5 Absatz 2 der Satzung der Stiftung „Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Kilian“ Walldürn (veröffentlicht ABl. 1995, S. 161) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „50.000,- DM“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt.
2. In Buchstabe b wird die Angabe „100.000,- DM“ durch die Angabe „50.000 Euro“ ersetzt.
3. In Buchstabe e wird die Angabe „50.000,- DM“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt.
4. In Buchstabe i wird die Angabe „50.000,- DM“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt.

## Artikel 11

### Schlussvorschriften/Inkrafttreten

(1) Soweit kirchliche Vorschriften DM-Beträge oder Pfennigbeträge enthalten, die nicht im Zuge dieser Verordnung, der Euro-Anpassungsverordnung I (Abl. 2001, S. 95) oder durch sonstige diözesane Regelung oder Verfügung zum 1. Januar 2002 an die Einführung des Euro angepasst wurden, erfolgt die Umrechnung dieser Beträge auf der Grundlage des gesetzlich festgelegten Umrechnungskurses (1 Euro = 1,95583 DM bzw. 1 DM = 0,51129 Euro). Dabei finden die gesetzlichen Rundungsvorschriften (dritte Stelle nach dem Komma < 5 abrunden bzw. dritte Stelle nach dem Komma ≥ 5 aufrunden) entsprechend Anwendung.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 4. Dezember 2001

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 233

### Verordnung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende

## Verordnung

erlassen:

### Artikel I

#### Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

Die Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker vom 14. Juli 1992 (Abl. S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2000 (Abl. S. 429), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 15 Vergütung

(1) Kirchenmusiker im Sinne des § 14 a erhalten für ihre Dienste folgende Vergütungssätze:



Dienstleistungen	Gruppe der Kirchenmusiker			
	A	B	C	D
1. Gottesdienste an Sonntagen (einschließlich deren Vorabende) und Feiertagen				
1) Orgelspiel	30,- €	28,- €	20,- €	16,- €
2) Chorleitung (mit Einsingen)	35,- €	33,- €	25,- €	18,- €
3) Orgelspiel und Chorleitung	40,- €	38,- €	28,- €	22,- €
2. Gottesdienste an Werktagen	25,- €	23,- €	16,- €	13,- €
3. Chorprobe (1 Doppelstunde)	60,- €	56,- €	40,- €	32,- €

Mit diesen Beiträgen sind alle Vorbereitungsarbeiten abgegolten; die §§ 13 und 14 finden keine Anwendung.

(2) A-Kirchenmusiker mit Tätigkeit in einer B-Stelle oder C-Stelle erhalten die Vergütungssätze der Vergütungsstufe B.

(3) Für Kirchenmusiker, die keine A-, B- oder C-Prüfung für katholische Kirchenmusik abgelegt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (1. Staatsexamen) erhalten die Vergütungssätze der Vergütungsstufe B;
- b) Sonstige Musiker mit Abschlussdiplom an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik erhalten Vergütungssätze in Höhe von 80 % der Vergütungsstufe B;
- c) Absolventen einer Pädagogischen Hochschule mit Abschluss im Fach Musikerziehung erhalten Vergütungssätze der Vergütungsstufe C;
- d) Studierende der Kirchenmusik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik bzw. an einer kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte und Studierende der Schulmusik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik mit den Fächern Orgelspiel oder Chorleitung erhalten während der Dauer des Studiums Vergütungssätze in Höhe von 80 % der Vergütungsstufe B;
- e) Sonstige Studierende an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik bzw. an einer kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte erhalten während der Dauer des Studiums Vergütungssätze der Vergütungsstufe C;
- f) Studierende an einer Pädagogischen Hochschule mit Fach Musikerziehung erhalten während der Dauer des Studiums Vergütungssätze in Höhe von 90 % der Vergütungsstufe C.

(4) Die Vergütung wird mindestens einmal jährlich, spätestens zum 15. Februar des folgenden Jahres, nach den tatsächlich geleisteten Diensten und unter Berücksichtigung der innerhalb des Bezugszeitraums für Krankenbezüge ausgefallenen Dienste nach den jeweils gültigen Sätzen gegen Nachweis errechnet und gezahlt.

Mit dem Kirchenmusiker kann die Zahlung einer spätestens zum 15. des Monats fällig werdenden Monatspauschalvergütung vereinbart werden. Zur Berechnung der Monatspauschalvergütung werden die im Kalenderjahr voraussichtlich anfallenden Dienstleistungen ermittelt, mit den Vergütungssätzen der Tabelle multipliziert, der errechneten Jahressumme der Dienstleistungen ein Achtel als Urlaubsvergütung sowie ein Zwölftel als Weihnachtsgeld hinzugerechnet und die Endsumme durch 12 dividiert. Die der Monatspauschalvergütung zugrundeliegende Berechnung ist dem Arbeitsvertrag beizufügen. Bei Änderungen des Beschäftigungsumfangs gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.

(5) Im ausdrücklichen Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen kann eine Monatspauschalvergütung in einer Höhe vereinbart werden, die geringer ist als der sich aus Absatz 4 ergebende Betrag. Vereinbarungen nach Satz 1 können vom Kirchenmusiker widerrufen werden. Die Widerrufsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(6) Nach achtjähriger Tätigkeit in der jeweils maßgebenden Eingangsvergütungsstufe erhöht sich die Vergütung der B-, C- oder D-Kirchenmusiker, Schulmusiker (Absatz 3 a) sowie PH-Absolventen (Absatz 3 c) um 50 % des sich aus der Differenz zwischen dem bisherigen Vergütungssatz und dem nächsthöheren Vergütungssatz ergebenden Unterschiedsbetrages. Sonstige Musiker mit Abschlussdiplom (Absatz 3 Buchst. b) erhalten nach achtjähriger Tätigkeit 90 % der Vergütungssätze der Vergütungsstufe B.

(7) Für Dienstleistungen außerhalb des Dienstvertrages kann die Vergütung frei vereinbart werden. Die Vergütungssätze nach den Absätzen 1 bis 3 gelten als Richtsätze; die Vergütung soll das Doppelte dieser Richtsätze nicht überschreiten.“

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 11. Dezember 2001

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

## Satzung des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br.

Der dem Erzbistum Freiburg zugeordnete und in seine Verwaltung integrierte Katholische Darlehensfonds Freiburg i. Br. ist eine Einrichtung der selbständigen kirchlichen Vermögensverwaltung. Unter dem Namen „Katholische Pfarrpfündekasse Freiburg i. Br.“ wurde er durch Erlass des Badischen Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1872 Nr. 638 und des Erzbischöflichen Kapitelsvikariats Freiburg vom 15. Januar 1872 Nr. 515 sowie durch Entschließung des Badischen Staatsministeriums vom 12. März 1904 Nr. 186 als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts mit selbständiger Rechtspersönlichkeit gegründet.

Nach Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium sowie des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 1277 CIC erlasse ich hiermit folgende neue

### Satzung:

#### § 1

##### Name und Sitz

Die „Katholische Pfarrpfündekasse Freiburg i. Br.“ trägt künftig den Namen „Katholischer Darlehensfonds Freiburg i. Br.“. Dieser hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.

#### § 2

##### Rechtsform

(1) Der Katholische Darlehensfonds wird hiermit gemäß can. 114 § 1, 115 § 3 und 116 § 2 CIC als öffentliche juristische Person des kirchlichen Rechts errichtet.

(2) Der Katholische Darlehensfonds hat nach staatlichem Recht die Rechtsform einer kirchlichen Anstalt des öffentlichen Rechts.

#### § 3

##### Zweck

Der Katholische Darlehensfonds hat den Zweck, Kapitalien der Erzdiözese Freiburg, ihrer Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden und anderer ihrer Aufsicht unterliegender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu verwalten und anzulegen. Aufgabe des Katholischen Darlehensfonds ist es ferner, den vorstehend genannten kirchlichen Rechtspersonen bei Bedarf Darlehen zu gewähren.

#### § 4

##### Vertretung und Verwaltung

Gesetzlicher Vertreter und Verwalter des Katholischen Darlehensfonds ist der Ordinarius. Die laufenden Geschäfte werden in seinem Auftrag durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg besorgt. Der Ordinarius kann schriftlich Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Katholischen Darlehensfonds im notwendigen Umfang erteilen.

#### § 5

##### Vermögensanlagen

(1) Die vom Katholischen Darlehensfonds verwalteten Gelder sind unter Beachtung der Grundsätze für die Verwaltung kirchlichen Vermögens (can. 1284 CIC) sicher und ertragbringend anzulegen.

(2) Das Nähere regeln Anlagerichtlinien, die vom Ordinarius nach Anhörung des Beirats erlassen werden.

#### § 6

##### Verzinsung der Einlagen, Ausschüttung

(1) Die Höhe des Zinssatzes für die beim Katholischen Darlehensfonds eingelegten Gelder sowie die Konditionen für die vom Katholischen Darlehensfonds gewährten Darlehen werden vom Ordinarius nach Anhörung des Beirats festgesetzt.

(2) Der Ordinarius entscheidet auf Grund des Ergebnisses eines Rechnungsjahres nach Anhörung des Beirats ferner über eine zusätzlich zu der Verzinsung gemäß Absatz 1 zu gewährende Ausschüttung an die Anleger.

(3) Nicht ausgeschüttete Erträge werden zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren auf neue Rechnung vorgetragen.

#### § 7

##### Beirat

(1) Für den Katholischen Darlehensfonds wird ein Beirat gebildet. Die Amtszeit des Beirats beträgt 5 Jahre.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Ordinarius berufen, und zwar

- a) eine mit Vermögensanlagen fachlich besonders vertraute Persönlichkeit, die nicht im kirchlichen Dienst steht, als Vorsitzender,
- b) zwei Mitglieder der Kirchenstevensvertretung der Erzdiözese Freiburg,

- c) ein Mitglied des Domkapitels,
- d) ein Mitglied des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates.

Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Beendigung des Amtes, das der Berufung zugrunde liegt, oder der Abberufung aus wichtigem Grund.

(3) Dem Beirat obliegt insbesondere die Würdigung des Jahresberichts des Katholischen Darlehensfonds und die Beschlussfassung über eine Empfehlung an den Ordinarius zur Feststellung der Jahresrechnung. Der Beirat wird vor beabsichtigten Entscheidungen des Ordinarius über die Anlagerichtlinien (§ 5 Absatz 2), über den Zinssatz der Einlagen und die Darlehenskonditionen (§ 6 Absatz 1) sowie über die Ausschüttung (§ 6 Absatz 2) angehört. Aufgabe des Beirats ist ferner die Beratung des Katholischen Darlehensfonds hinsichtlich ihrer Anlagepolitik.

Der Beirat wählt ein Mitglied nach Absatz 2 Buchst. b) zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem Anlass den Beirat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Beirat einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen wurden und wenigstens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die durch die Mitgliedschaft im Beirat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

## § 8 Rechnungslegung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Die Feststellung der Jahresrechnung obliegt dem Ordinarius.

(2) Für die Rechnungsführung gelten die vom Ordinarius erlassenen Vorschriften.

(3) Der Katholische Darlehensfonds unterliegt der Prüfung durch die Stabsstelle Revision des Erzbischöflichen Ordinariats. Der Ordinarius kann ferner auf Vorschlag oder nach Anhörung des Beirats anstelle der oder zusätzlich zu der nach Satz 1 vorgesehenen Prüfung eine Prüfung durch eine andere unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen. Die Prüfungsberichte sind dem Beirat vorzulegen.

## § 9 Satzungsänderung

Entscheidungen über die Änderung der Satzung des Katholischen Darlehensfonds einschließlich der Änderung ihres Zwecks trifft der Erzbischof nach Anhörung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC).

## § 10 Auflösung und Zusammenlegung

(1) Entscheidungen über die Auflösung und die Zusammenlegung des Katholischen Darlehensfonds mit einer anderen Rechtsperson trifft der Erzbischof mit Zustimmung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates (can. 1277 CIC).

(2) Wird der Katholische Darlehensfonds aufgelöst, sind zunächst die bestehenden Einlagen zurückzuzahlen; ferner sind die nicht ausgeschütteten Erträge auf die Einleger nach dem Verhältnis der Einlagen zu verteilen. Das nach Abzug der sonstigen Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen fällt der Erzdiözese Freiburg zu, die es für kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung über die Verwendung des angefallenen Vermögens trifft der Ordinarius nach Anhörung des Beirates.

## § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 29. April 1955 (Amtsblatt S. 269) außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 22. November 2001

*F. Oswald Sailer*

Erzbischof



## Erlass des Ordinariates

Nr. 235

### Gebührenordnung für die Archive in der Erzdiözese Freiburg

Die Gebührenordnung vom 1. März 1983 (Abl. S. 59) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2002 wie folgt neu gefasst:

#### § 1 Gebührenpflicht

(1) Diese Gebührenordnung gilt für die Nutzung des Archivs der Erzdiözese Freiburg (Erzbischöfliches Archiv Freiburg – EAF –) sowie die Nutzung der Pfarrarchive und der sonstigen der Leitung oder der Aufsicht des Erzbischofs unterstehenden Archive.

(2) Für die Inanspruchnahme des Archivs der Erzdiözese Freiburg (Erzbischöfliches Archiv Freiburg – EAF –) werden Gebühren und Auslagererstattungen nach dieser Verordnung erhoben.

(3) Die Pfarrämter und die sonstigen der Leitung oder der Aufsicht des Erzbischofs unterstehenden Archive können Gebühren und Auslagen nach dieser Ordnung erheben.

#### § 2 Höhe der Gebühren und Auslagen

(1) Für die Erteilung ausführlicher, über das übliche Maß hinausgehender mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, für die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten (z. B. Übersetzungen, Transkriptionen) betragen die Gebühren bei Beanspruchung

a) einer wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst)	30,- €
b) einer geprüften Fachkraft (gehobener Dienst)	25,- €
c) einer Verwaltungskraft (mittlerer und einfacher Dienst)	20,- €

je Halbstunde Zeitaufwand. Eine angefangene halbe Stunde wird als volle Halbstunde gerechnet. Die Beratung im Rahmen der normalen Archivbenutzung erfolgt gebührenfrei.

(2) Die Gebühren betragen für:

a) Ausstellung einer Urkunde	4,- €
b) Beglaubigung	2,- €
c) Bürokopie	0,50 €
d) beglaubigte Kopie	2,50 €
e) beglaubigte Kopie eines Eintrags von Mikrofilm oder Mikrofiche	2,50 €
f) unbeglaubigte, vom Benutzer selbständig erstellte Kopie eines Eintrags von Mikrofilm oder Mikrofiche oder ausgedruckter Literatur	0,15 €

(3) Für die Nutzung oder Verwertung von Reproduktionen von Archivalien werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren betragen bei Nutzung

a) in Büchern, Broschüren und Zeitschriften, Auflage bis 5.000 Stück	50,- €
b) dsgl., Auflage bis 10.000 Stück	75,- €
c) dsgl., Auflage bis 50.000 Stück	100,- €
d) Auflage über 50.000 Stück	125,- €
e) bei Abdruck der Reproduktion auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag, in Kalendern, auf Plakaten, Ansichts- und Glückwunschkarten das Zweifache der Gebühr nach Buchstabe a) bis d)	
f) zu Werbezwecken das Fünffache der Gebühr nach Buchstabe a) bis d).	

(4) Neben diesen Gebühren gehen alle anderen Auslagen, wie Post- und Versicherungsauslagen, Bankspeisen, sowie eventuell anfallende Mahnkosten, zu Lasten des Benutzers.

(5) Für Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht geregelt sind, wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

#### § 3 Gebührenbefreiung


(1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 und Absatz 3 können erlassen werden

- a) bei Inanspruchnahme für nachweisbar wissenschaftliche oder seelsorgerliche Zwecke,
- b) bei Inanspruchnahme für Forschungen durch Einrichtungen der katholischen Kirche, Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ (ACK) sowie durch staatliche und kommunale Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,

# **Amtsblatt**

Nr. 32 · 21. Dezember 2001  
**der Erzdiözese Freiburg**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 32 · 21. Dezember 2001

c) bei geringfügigem Aufwand.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren nach § 2 Absatz 2 reduziert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Archivleitung.

## **§ 4 Fälligkeit – Vorschüsse**

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung.

(2) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Gebühren abhängig machen.

## **Mitteilungen**

Nr. 236

### **Umstellung des Mitgliedsbeitrages zum Veronikawerk e. V. auf Euro**

Laut Beschluss der letzten Vorstandssitzung vom 8. Oktober 2001 (TOP 1) wird der Mitgliedsbeitrag zum Veronikawerk ab Januar 2002 11,- Euro betragen (bisher 20,- DM).

Nr. 237

### **Werkstatt-Seminar zur Gestaltung gemeinderechter Liturgie**

*Auf dem Weg von Palmsonntag bis Ostern*

Das Osterfest zusammen mit der Karwoche bilden die Mitte und den Höhepunkt des liturgischen Jahres. Seine theologische und spirituelle Tiefe zu ergründen, sie als ermöglichender Raum menschlicher und gläubiger bzw. gemeindlicher Erfahrung zu gestalten, ist eine je neue Herausforderung für alle, die in der Gemeinde Verantwortung tragen.

Teilnehmerkreis: Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen, Gemeindereferenten/innen

Termin: 18. Februar 2002, 14.30 Uhr, bis  
20. Februar 2002, 13.00 Uhr

Ort: Sasbach, Geistliches Zentrum

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Freiburg

Leitung: Erich Hauer, Referatsleiter

Referent: Dr. Ignatzi, Bamberg

Kursgebühr: 66,- €

Anmeldungen bis 7. Januar 2002 an das Institut für Pastorale Bildung, Priesterfortbildung, Turnseestr. 24, 79102 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 574, Fax: (07 61) 21 88 - 570, E-Mail: [priesterfortbildung@ipb-freiburg.de](mailto:priesterfortbildung@ipb-freiburg.de)

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 2001.

Erzbischöfliches Ordinariat